

237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 01 30

Regierungsvorlage

Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 12. Oktober 1966 zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit

Die Republik Österreich und die Republik Türkei sind übereingekommen, das am 12. Oktober 1966 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit — im folgenden Abkommen genannt — wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Artikel I

1. Im Artikel 1 hat die Ziffer 4 zu lauten:

„4. „Zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich den Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen den Bundesminister für Finanzen, in bezug auf die Türkei das Ministerium für Soziale Sicherheit;“

2. Abschnitt II Kapitel 4 hat zu lauten:

„KAPITEL 4**Familienbeihilfe****Artikel 25**

(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat als Dienstnehmer erwerbstätig ist, hat nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfe auch für die Kinder, die sich ständig in dem anderen Vertragsstaat aufhalten.

(2) Für den Anspruch auf Familienbeihilfen werden die Dienstnehmer so behandelt, als hätten sie ihren Wohnsitz ausschließlich in dem Vertragsstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.

Artikel 25 a

Die Familienbeihilfe, die nach österreichischen Rechtsvorschriften für Kinder gewährt wird,

Avusturya Cumhuriyeti ile Türkiye Cumhuriyeti arasındaki 12 Ekim 1966 tarihli Sosyal Güvenlik Anlaşmasına ilişkin ikinci Ek Anlaşma

Avusturya Cumhuriyeti ve Türkiye Cumhuriyeti, 12 Ekim 1966 da akdedilmiş bulunan Sosyal Güvenlik Anlaşmasını (aşağıda anlaşma olarak zikredilecektir) aşağıdaki şekilde değiştirmek ve tamamlamak hususunda mutabık kalmışlardır.

Madde I

1. Anlaşmanın 1. maddesinin 4. bendi aşağıdaki şekilde olacaktır:

«4. «Yetkili Makam»

Avusturya bakımından, Sosyal Güvenlik Bakanı, aile yardımı ile ilgili hususlarda Maliye Bakanı, Türkiye bakımından, Sosyal Güvenlik Bakanlığı».

2. Anlaşmanın II. bölümünün 4. kısmı aşağıdaki şekilde olacaktır:

«KISIM 4**Aile Yardımları****Madde 25**

(1) Akit taraflardan birinin ülkesinde işçi olarak çalışan bir kimse, bu akit taraf mevzuatına göre, diğer akit taraf ülkesinde ikamet eden çocukları için de aile yardımı talep etme hakkına sahiptir.

(2) İşçi olarak çalışanlar, aile yardımı talep edilmesinde, sanki ikametgahları sadece çalıştıkları akit taraf ülkesinde bulunuyormuş gibi işlem görürler.

Madde 25 a

Avusturya mevzuatına göre, sürekli olarak Türkiye'de ikamet eden çocuklara yapılan aile

die sich ständig in der Türkei aufhalten, beträgt monatlich S 600 für jedes Kind. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich um denselben Prozentsatz, um den sich in Österreich die Familienbeihilfe für ein Kind jeweils nach dem 1. Jänner 1978 erhöht oder vermindert.

Artikel 25 b

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für die Erlangung des Anspruches auf Familienbeihilfe bestimmte Wartezeiten vor, so werden die in dem anderen Vertragsstaat zurückgelegten gleichartigen Zeiten angerechnet.

(2) Dienstnehmer, die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften über die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung eines Vertragsstaates beziehen, sind in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe so zu behandeln, als ob sie in dem Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften sie diese Geldleistungen erhalten, beschäftigt wären.

Artikel 25 c

Hat eine Person während eines Kalendermonats unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates erfüllt, so werden Familienbeihilfen für diesen Monat nur von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu gewähren waren.

Artikel 25 d

Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfen in beiden Vertragsstaaten gegeben, so sind die Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dem sich das Kind ständig aufhält.

Artikel 25 e

Kinder im Sinne dieses Kapitels sind Personen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind.“

3. Dem Schlußprotokoll zum Abkommen sind die Ziffern 16 und 17 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„16. Zu Abschnitt II Kapitel 4 des Abkommens:

In bezug auf die Familienbeihilfe findet Artikel 4 nur nach Maßgabe der Artikeln 25 bis 25 e Anwendung.

yardımları her çocuk için ayda 600 Şilin'dir. Bu meblağ, 1 Ocak 1978 den sonra Avusturya'da her çocuk için ödenen çocuk parasının yükseltildiği veya azaltıldığı oranda yükseltilir veya azaltılır.

Madde 25 b

(1) Akit taraflardan birinin mevzuatı, aile yardımlarından faydalanmaya hak kazanmak için belirli bir bekleme süresi öngörüyorsa, o takdirde diğer akit taraf ülkesinde geçirilmiş benzer süreler dikkate alınır.

(2) Akit taraflardan birinin hastalık veya işsizlik sigortası mevzuatına göre para yardımları yapılan işçiler hakkında, aile yardımları bakımından sanki sözkonusu para yardımlarının yapıldığı akit taraf ülkesinde çalışıyorlarmış gibi işlem yapılır.

Madde 25 c

Bu Anlaşma hükümlerine göre, bir kimsenin bir takvim ayı içerisinde bir çocuk için her iki akit taraf mevzuatına göre gerekli şartları yerine getirerek, aile yardımlarından faydalanmaya hak kazanmış olması halinde o aya ait aile yardımları, sadece, mevzuatına göre ayın başında yardım yapması gereken akit tarafça yapılır.

Madde 25 d

Bu Anlaşma hükümleri muvacehesinde, bir çocuk için her iki akit taraf mevzuatına göre aile yardımlarından faydalanma imkanı mevcutsa, bu çocuk için aile yardımları, sadece çocuğun devamlı surette ikamet ettiği akit ülke tarafından sağlanır.

Madde 25 e

Bu kısımda «çocuklar» deyimini, uygulanacak mevzuata göre kendileri için aile yardımı öngörülmüş bulunan kimseleri kapsar.»

3. Anlaşmaya Ek Nihai Protokol'a 16. ve 17. bendler aşağıdaki metinlerle ilave edilmiştir:

«„16. Anlaşmanın Bölüm II Kısım 4'üne:

Aile yardımları ile ilgili olarak madde 4, sadece 25 ila 25 e maddelerine uygun şekilde uygulanır.

17. Zu den Artikeln 25 und 25 a des Abkommens:

- a) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur, wenn die Beschäftigung nicht gegen die bestehenden Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Dienstnehmer verstößt.
- b) Anspruch auf die Familienbeihilfe nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht nur, wenn die Beschäftigung in Österreich mindestens einen Kalendermonat dauert; auf diese Wartezeit findet eine Anrechnung nach Artikel 25 b nicht statt.
- c) Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht nur für die Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten.“

Artikel II

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in Ankara auszutauschen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt zwei Jahre rückwirkend, gerechnet vom Tag, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 30. November 1979 in zwei Urschriften, in deutscher und türkischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr

Für die Türkische Republik:

Asaf Iuhan

17. Anlaşmanın 25 ve 25 a maddelerine:

- a) Aile yardımı talep etme hakkı sadece yapılan işin yabancı işçilerin çalıştırılmasına ilişkin cari mevzuata aykırı olmaması halinde mevcuttur.
- b) Avusturya mevzuatına göre, aile yardımı talep etme hakkı, sadece, Avusturya'da en az bir takvim ayı çalışılmış olması halinde mevcuttur. Bu bekleme süresi için 25 b maddesine göre bir mahsup yapılamaz.
- c) Avusturya mevzuatına göre, önemli ölçüde sakat çocuklar için yükseltilmiş aile yardımı talep etme hakkı, sadece devamlı olarak Avusturya'da ikamet eden çocuklar için mevcuttur.»

Madde II

(1) Bu Ek Anlaşma'nın tasdiki gerekir. Tasdik belgeleri en kısa zamanda Ankara'da teati edilecektir.

(2) Bu Ek Anlaşma, tasdik belgelerinin teati tarihinden itibaren geriye doğru iki yıla şamil olarak yürürlüğe girer.

Yukarıdaki hususları teyiden, akit tarafların yetkili kılınmış temsilcileri bu Ek Anlaşma'yı imzalamış ve mühürlemişlerdir.

Bu Ek Anlaşma Viyana'da, 30 Kasım 1979 tarihinde, Almanca ve Türkçe olarak iki orijinal nüsha halinde düzenlenmiş olup, her iki metin de aynı derecede muteberdir.

Avusturya Cumhuriyeti adına

Willibald P. Pahr

Türkiye Cumhuriyeti adına

Asaf Iuhan

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Zweite Zusatzabkommen zum Abkommen vom 12. Oktober 1966 zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in diesem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach dieses Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Das Zweite Zusatzabkommen regelt insbesondere die Auswirkungen der mit 1. Jänner 1978 erfolgten Umstellung des Familienlastenausgleiches auf ausschließliche Familienbeihilfen in bezug auf die Kinder, die sich ständig in der Türkei aufhalten. Das Zusatzabkommen entspricht dem Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit. Es sieht demnach vor, daß die in Österreich erwerbstätigen Dienstnehmer für ihre in der Türkei lebenden Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe in Höhe von 600 S monatlich je Kind (bezogen auf den 1. Jänner 1978) haben. Dieser Betrag ändert sich im selben Verhältnis, wie sich die Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) ändert.

Der finanzielle Mehraufwand wird vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. 1 Z. 1

Diese Bestimmung trägt den zwischenzeitig erfolgten geänderten Behördenzuständigkeiten in der Türkei Rechnung.

Zu Art. 1 Z. 2

Die Neufassung des Art. 25 stellt in bezug auf die Familienbeihilfengewährung für Kinder,

die sich ständig im anderen Vertragsstaat aufhalten, die nach § 5 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderliche Gegenseitigkeit her.

Die im Art. 25 a vorgesehene Höhe der Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig in der Türkei aufhalten, entspricht im wesentlichen der Höhe der Familienbeihilfe, wie sie bis Ende 1977 nach den österreichischen Rechtsvorschriften gewährt wurde.

Ein Vergleich des vereinbarten Betrages mit den bis Ende 1977 gewährten Familienbeihilfen ergibt folgende Differenzbeträge:

Familien mit	Differenzbetrag
Kindern	(+) mehr (-) weniger
	S
ein	+ 75
zwei	+ 103
drei	+ 15
vier	+ 20
fünf	- 10
sechs	- 40

Für den Fall einer Änderung der Höhe der österreichischen Familienbeihilfe sieht Art. 25 a eine Änderung des vereinbarten Betrages im gleichen Prozentsatz vor, wobei als Basis die Familienbeihilfe für ein Kind genommen wurde. Ändert sich demnach die österreichische Familienbeihilfe für ein Kind um 10 v. H., so ändert sich auch der Betrag von 600 S um 10 v. H. Die mit 1. Jänner 1979 erfolgte Erhöhung der Familienbeihilfe bedeutet daher auch eine Erhöhung des Betrages von 600 S auf 620 S (3,41 v. H.).

Im Art. 25 b wird die Gewährung der Familienbeihilfe auch für Dienstnehmer vorgesehen, die Geldleistungen aus der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung beziehen. Dies bedeutet eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auch auf die Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (darunter fallen auch die Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld).

Textvergleich**bisherige Fassung****Artikel 1**

1. „Zuständige Behörde“

in bezug auf Österreich den Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen den Bundesminister für Finanzen,

in bezug auf die Türkei das Arbeitsministerium;

KAPITEL 4**Familienbeihilfe****Artikel 25**

(1) Türkische Staatsangehörige, die als Dienstnehmer in Österreich auf Grund einer nach österreichischen Rechtsvorschriften erteilten Arbeitserlaubnis beschäftigt sind, ohne jedoch in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, haben nach Maßgabe der österreichischen Rechtsvorschriften Anspruch auf Familienbeihilfe auch für ihre in der Türkei lebenden Kinder. Ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur, wenn die Beschäftigung in Österreich mindestens einen vollen Kalendermonat dauert.

(2) Absatz 1 gilt auch für jene türkischen Staatsangehörigen, die sowohl in Österreich als auch in der Türkei einen Wohnsitz, jedoch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in der Türkei haben.

(3) Artikel 5 gilt in bezug auf die Familienbeihilfe nur insoweit, als die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, sowie für Zeiträume, durch die auf Grund einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung von einem österreichischen Versicherungsträger bezogen werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich der Dienstgeber oder der Sitz des Unternehmens, das Dienstnehmer im Sinne des Absatzes 1 beschäftigt, nicht in Österreich befindet, soweit es sich nicht um Dienstnehmer einer in Österreich befindlichen Zweigniederlassung eines solchen Unternehmens handelt.

(5) Artikel 9 gilt nicht für die Familienbeihilfe.

neue Fassung**Artikel 1**

4. „Zuständige Behörde“

in bezug auf Österreich den Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen den Bundesminister für Finanzen,

in bezug auf die Türkei das Ministerium für Soziale Sicherheit;

KAPITEL 4**Familienbeihilfe****Artikel 25**

(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat als Dienstnehmer erwerbstätig ist, hat nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfe auch für die Kinder, die sich ständig in dem anderen Vertragsstaat aufhalten.

(2) Für den Anspruch auf Familienbeihilfen werden die Dienstnehmer so behandelt, als hätten sie ihren Wohnsitz ausschließlich in dem Vertragsstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.

Artikel 25 a

Die Familienbeihilfe, die nach österreichischen Rechtsvorschriften für Kinder gewährt wird, die sich ständig in der Türkei aufhalten, beträgt 600 S für jedes Kind. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich um denselben Prozentsatz, um den sich in Österreich die Familienbeihilfe für ein Kind jeweils nach dem 1. Jänner 1978 erhöht oder vermindert.

Artikel 25 b

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für die Erlangung des Anspruches auf Familienbeihilfe bestimmte Wartezeiten vor, so werden die in dem anderen Vertragsstaat zurückgelegten gleichartigen Zeiten angerechnet.

(2) Dienstnehmer, die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften über die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung eines Vertragsstaates beziehen, sind in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe so zu behandeln, als ob sie in dem Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften sie diese Geldleistungen erhalten, beschäftigt wären.

Artikel 25 c

Hat eine Person während eines Kalendermonats unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraus-

bisherige Fassung

neue Fassung

setzungen nach den Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates erfüllt, so werden Familienbeihilfen für diesen Monat nur von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu gewähren waren.

Artikel 25 d

Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfen in beiden Vertragsstaaten gegeben, so sind die Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dem sich das Kind ständig aufhält.

Schlußprotokoll

Z. 16 Zu Abschnitt II Kapitel 4 des Abkommens:

In bezug auf die Familienbeihilfe findet Artikel 4 nur nach Maßgabe der Artikeln 25 bis 25 e Anwendung.

Z. 17 Zu den Artikeln 25 und 25 a des Abkommens:

- a) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur, wenn die Beschäftigung nicht gegen die bestehenden Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Dienstnehmer verstößt.
- b) Anspruch auf die Familienbeihilfe nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht nur, wenn die Beschäftigung in Österreich mindestens einen Kalendermonat dauert; auf diese Wartezeit findet eine Anrechnung nach Artikel 25 b nicht statt.
- c) Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht nur für die Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten.